

Sitzung vom 18. November 2015

1077. Dringliche Anfrage (Beznau I)

Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, und Kantonsrat Roland Munz, Zürich, haben am 19. Oktober 2015 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Mitte Juli wurden am Reaktordruckbehälter des AKW Beznau I Unregelmässigkeiten festgestellt. Gemäss dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) dürfte eine Freigabe des Betriebs für den Block 1 frühestens im ersten Quartal 2016 erfolgen. Aus den Medien ist zu erfahren, dass es sich bei den Unregelmässigkeiten um rund 1000 Löcher in den Stahlwänden des Reaktors handelt, die sich in Cluster häufen. Die belgischen AKW Doel 3 und Tihange 2 wurden vor 3 Jahren vom Netz genommen, nachdem ähnliche Unregelmässigkeiten festgestellt wurden. Der verwendete Werkstoff für den Reaktordruckbehälter versprödet unter dem Einfluss der Radioaktivität. Die fortlaufende Versprödung gilt als wesentliches Kriterium für die Ausserbetriebnahme eines AKW. Wenn nun zusätzliche Phänomene wie die festgestellten rund 1000 Punkte im versprödeten Bereich nachgewiesen werden, muss davon ausgegangen werden, dass diese die Qualität des Reaktordruckbehälters weiter vermindern. Im Gegensatz zu den festgestellten Unregelmässigkeiten in den beiden erwähnten belgischen AKW, welche offenbar regelmässig verteilt waren, lassen die festgestellten Cluster auf eine punktuell stärkere Schwächung des Reaktordruckbehälters von Beznau I vermuten. Da der Kanton Zürich direkt sowie indirekt über die EKZ als gewichtigster Aktionär der AXPO Miteigentümer von Beznau I ist und bei einem Störfall erhebliche Schäden zu erwarten hat, ist glasklare Transparenz gefordert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass sich die festgestellten Unregelmässigkeiten im Reaktormantel von Beznau I in jenem Ring befinden, der als besonders kritisch gilt für die Sicherheit?
2. Erfüllt dieser Ring die Kriterien an eine Wiederinbetriebnahme des Reaktorblocks aus Sicht des Ensi, respektive wie nahe befindet sich das Material am Kriterium für eine Ausserbetriebnahme (vor und nach Befund der Löcher)?

3. Wieso setzt sich der CEO der AXPO gegen die vom Ensi geforderte gesetzliche Verankerung des Langzeitbetriebskonzeptes ein, welche für den Langzeitbetrieb der AKW erhöhte Sicherheitsanforderungen verlangt?
4. Anerkennt der Regierungsrat, dass für die Sicherheit der Bevölkerung mindestens die Empfehlungen des Ensi (und damit auch das Langzeitbetriebskonzept) erfüllt werden sollen? Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür über seine Vertretung im Verwaltungsrat der AXPO mit Nachdruck einzusetzen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhältnis der Kosten einer definitiven Abschaltung von Beznau I zu den Kosten eines gravierenden Störfalls, der gemäss Bericht Katarisk (2003) des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) auf maximal 8000 Mia. Franken unter Berücksichtigung von Personen- und Sachschäden und der geschädigten Lebensgrundlagen¹?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheidung der AXPO, erhebliche Summen in die Wiederinbetriebnahme von Beznau I zu investieren, obwohl diese wegen den aufgedeckten Mängeln fraglich bleibt?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die notwendigen, immer aufwendigeren Investitionen für den Langzeitbetrieb der alten AKW Beznau I und II gegenüber, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Strompreise (ökonomische Risiken) und der zunehmenden Gefährdung der Zürcher Bevölkerung durch einen Störfall (Sicherheitsrisiken), im Gegensatz zur definitiven Abschaltung?

¹ siehe Bericht des Bundesrates vom 21. Januar 2015 «Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken» zum Postulat NR Daniel Vischer (Grüne) vom 13. April 2011.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, Barbara Schaffner, Otelfingen, und Roland Munz, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und

der EKZ Einsitz. Die Axpo Holding und ihre Tochtergesellschaften, darunter die Axpo Power AG (Axpo Power), bilden zusammen den Axpo-Konzern. Die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB 1 und KKB 2) sind vollumfänglich im Eigentum der Axpo Power.

Zu Frage 1:

Der Reaktordruckbehälter des KKB 1 besteht aus mehreren geschmiedeten Stahlringen und hat eine Wanddicke von gegen 17 cm. Bei Ultraschallmessungen am Reaktordruckbehälter wurden im Juli 2015 rund 1000 bewertungspflichtige Anzeigen festgestellt. Es handelt sich dabei nicht um Löcher, sondern nach heutigem Kenntnisstand um Einschlüsse oder Seigerungen aus dem Herstellungs- und Giessprozess (Unregelmässigkeiten, die beim Übergang der Schmelze in den festen Zustand entstanden). Vorsorglich wurden nahe beieinanderliegende Anzeigen so bewertet, wie wenn sie eine einzige, grosse Anzeige darstellen würden. Im Rahmen der bereits durchgeführten Untersuchungen wurden alle Ringe geprüft. Die laufenden Abklärungen betreffen insbesondere den der höchsten Bestrahlung ausgesetzten Ring. Welche Auswirkungen die Unregelmässigkeiten auf die Integrität des Reaktordruckbehälters haben, ist Gegenstand dieser Untersuchungen. Die Ergebnisse werden anschliessend durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und ein von ihm eingesetztes internationales Expertengremium überprüft.

Zu Frage 2:

Mit «Kriterien an eine Wiederinbetriebnahme» dürfte die Sprödbruch-Referenztemperatur angesprochen sein. Gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 16. April 2008 über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken (SR 732.114.5) hat der Bewilligungsinhaber das Kernkraftwerk (KKW) unverzüglich vorläufig ausser Betrieb zu nehmen, wenn die justierte Sprödbruch-Referenztemperatur von der Innenwand in einer Tiefe von einem Viertel der Wanddicke den Wert von 93°C erreicht. Ob die Unregelmässigkeiten im Reaktordruckbehälter des KKB 1 eine Beeinträchtigung der Sicherheit in diesem Sinn darstellen, lässt sich erst nach der Bewertung der geplanten genaueren Ultraschallmessungen sagen. Diese Untersuchungen sind sehr umfangreich. Das ENSI wird voraussichtlich frühestens im ersten Quartal 2016 eine Aussage über eine Wiederinbetriebnahme des KKB 1 machen können.

Zu Frage 3:

Die Kernenergiegesetzgebung beauftragt das ENSI, die Sicherheit der Kernanlagen zu überprüfen und zu überwachen. Aus Sicht des ENSI hat sich die schweizerische Gesetzgebung zum Betrieb von KKW bisher bewährt und ist auch im internationalen Vergleich ausgezeichnet. Besondere Vorgaben für den Betrieb eines KKW über 40 Jahre hinaus (Langzeitbetrieb) sind im Gesetz nicht ausdrücklich verankert. Das ENSI regte 2012 an, die verbleibende Betriebszeit der schweizerischen KKW im Kernenergiegesetz klar zu regeln und damit einen neuen Planungshorizont für alle Beteiligten zu schaffen. Ein solches «Langzeitbetriebskonzept» solle bis zur Ausserbetriebnahme einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten und verhindern, dass die KKW «ausgefahren» werden, bis keine Sicherheitsspanne mehr vorhanden ist.

Der Bundesrat verzichtete in der Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 auf einen Vorschlag zur Anpassung der Kernenergiegesetzgebung mit einem Langzeitbetriebskonzept für KKW (BBI 2013, 7561). Im Dezember 2014 ergänzte jedoch der Nationalrat die Botschaft des Bundesrates in diesem Sinn. Demgemäss hätten die Betreiber zwei Jahre vor Ablauf von 40 Betriebsjahren eines KKW ein Langzeitbetriebskonzept beim ENSI einzureichen. Dieses könnte dann den Betrieb für jeweils weitere zehn Jahre genehmigen. Der Ständerat sprach sich im September 2015 gegen ein solches Konzept aus.

Aus Sicht des Axpo-Konzerns ist die Sicherheit der KKW mit der Einhaltung der geltenden Kernenergiegesetzgebung gewährleistet. Heute gilt eine Betriebsbewilligung für ein KKW unbefristet unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit der Anlagen fortwährend auf dem internationalen Stand der Nachrüsttechnik gehalten wird. Sollte die Sicherheit eines KKW nicht mehr gewährleistet sein, sieht die Kernenergiegesetzgebung dessen vorläufige Ausserbetriebnahme und die Pflicht des Betreibers vor, die Anlage entsprechend den gesetzlich und behördlich festgelegten technischen Normen nachzurüsten. Seit der Inbetriebnahme hat die Axpo Power über 2,5 Mrd. Franken in die Nachrüstung und Sicherheit der KKB 1 und 2 investiert. Schon heute verlangt das ENSI für KKW, die voraussichtlich über 40 Jahre betrieben werden, einen spezifischen Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb. Der Nachweis ist für einen ausreichenden Prognosezeitraum zu erbringen (vgl. Richtlinie ENSI-A03 betreffend Periodische Sicherheitsüberprüfung von Kernkraftwerken, Ausgabe Oktober 2014).

Zu Frage 4:

Die Frage, ob das Langzeitbetriebskonzept für KKW auf Gesetzesstufe verankert werden soll, wird derzeit auf nationaler Ebene beraten. Der Kanton wurde bisher nicht in diesen Entscheidungsprozess einbezogen.

Zu Frage 5:

Die Bandbreite der Schätzungen zu den finanziellen Folgen eines katastrophalen nuklearen Unfalls in verschiedenen internationalen und nationalen Studien ist beträchtlich. Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 21. Januar 2015 betreffend «Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken» reicht sie von 88 Mrd. bis 8000 Mrd. Franken. Belastbare Aussagen zur tatsächlichen Schadenssumme und zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines katastrophalen nuklearen Unfalls sind aufgrund der begrenzten Datenlage kaum möglich. Ein Vergleich der Kosten einer endgültigen Abschaltung des KKB 1 mit den grösstmöglichen Kosten eines schwerwiegenden Störfalls ist nicht statthaft.

Zu Fragen 6 und 7:

Der Regierungsrat misst der Sicherheit der KKW höchste Bedeutung zu. Sie muss während der ganzen Betriebsdauer gewährleistet sein. Die bestehenden KKW sollen so lange betrieben werden, als sie sicher und wirtschaftlich sind. Der Regierungsrat erwartet vom Verwaltungsrat der Axpo Holding, dass er die Wirtschaftlichkeit regelmässig – insbesondere vor geplanten umfangreichen Investitionen – überprüft und dass er die sich daraus ergebenden strategischen Entscheide fällt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi